



**1. Mai 2014**

**V 1.2 de**

Referenz/Aktenzeichen: 511.5-00005/00001

# Richtlinie

## Medizinische Tauglichkeitsuntersuchungen für Personen mit sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich nach VTE<sup>1</sup> und ZSTEBV<sup>2</sup>

**Bundesamt für Verkehr BAV**

---

<sup>1</sup> SR 742.141.21 Verordnung des UVEK über die Zulassung zum Führen von Triebfahrzeugen der Eisenbahnen (VTE)

<sup>2</sup> SR 742.141.22 Verordnung des UVEK über die Zulassung zu sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich (ZSTEBV)

## Impressum

Herausgeber:	Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern Abteilung Infrastruktur IN/zr
Referenz/Aktenzeichen:	511.5/00005/00001
Autor:	IN/zr
Anwendungsgebiet:	BAV Prozess 43
Verteiler:	Veröffentlichung auf der BAV-Internetseite
Sprachfassungen:	Deutsch (Original) Französisch, Italienisch

Diese Richtlinie tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

Bundesamt für Verkehr  
Abteilung Infrastruktur

Toni Eder, Vizedirektor

## Ausgaben / Änderungsgeschichte

Version	Datum	Ersteller	Änderungshinweise	Status
V 1.0	01.04.2010	jek		ersetzt
V 1.1	01.08.2012	jek	Anh. 4 neu	ersetzt
V 1.2	01.05.2014	jek	RL, Anh. 2 c und 5b neu	In Kraft

## Inhalt

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen .....	5
Art. 1 Zweck .....	5
Art. 2 Stellenwert.....	5
Art. 3 Adressaten .....	5
Art. 4 Begriffe .....	5
Art. 5 Notwendigkeit der medizinischen Tauglichkeitsuntersuchung.....	6
2. Kapitel: Fachstelle Medizin .....	6
Art. 6 Allgemeines.....	6
Art. 7 Fachliche Voraussetzungen.....	7
Art. 8 Aufgabe der Fachstelle Medizin.....	7
Art. 9 Ausstand .....	7
3. Kapitel: Vertrauensärzte und –ärztinnen sowie Personen für medizinische Testungen.....	7
Art. 10 Voraussetzungen und Antrag zur Ernennung .....	7
Art. 11 Ernennung / Absetzung .....	8
Art. 12 Mutationen.....	8
Art. 13 Zuständigkeit und Verantwortlichkeit.....	8
Art. 14 Mindestpraxis .....	8
Art. 15 Weiterbildung und Erneuerung .....	8
Art. 16 Beendigung der Tätigkeit.....	8
Art. 17 Personen für medizinische Testungen .....	9
Art. 18 Aktenaufbewahrung.....	9
Art. 19 Anforderungen an die Einrichtung sowie an die Durchführung.....	9
5. Kapitel Inhalt und Umfang der medizinischen Untersuchungen .....	9
Art. 20 Allgemeines.....	9
Art. 21 Erstuntersuchung.....	10
Art. 22 Periodische Untersuchung.....	11
Art. 23 Überprüfung der medizinischen Tauglichkeit nach Unfall, Krankheit oder bei beeinträchtigter Leistungsfähigkeit.....	12
Art. 24 Allgemeine medizinische Anforderungen an den Gesundheitszustand .....	12
6. Kapitel Entscheidungsregeln für die Beurteilung der medizinischen Tauglichkeit .....	12
Art. 25 Ablehnungsgründe.....	12
7. Kapitel Anforderungen an die Beurteilung .....	14
Art. 26 Ergebnisbekanntgabe.....	14
8. Kapitel Schlussbestimmungen.....	14
Art. 27 Inkrafttreten .....	14
Art. 28 Aufhebung bisheriger Richtlinien und Anhänge .....	14
Beiblatt 1: Übersicht Anforderungsstufen (AS) und Periodizität der Untersuchungen .....	16
Beiblatt 2: Vereinbarung Alkohol und Drogen .....	17

## Verzeichnis der Anhänge

- Anhang 1 ..... Fragebogen/Formular für Triebfahrzeugführende und Vertrauensärzte und -ärztinnen
- Anhang 2a/b ..... Tauglichkeitsformular "Medizinische Tauglichkeitsuntersuchungen für die Zulassung zum Führen von Triebfahrzeugen der Eisenbahnen" (Art. 13 / 40 VTE)
- Anhang 2c ..... Tauglichkeitsformular "Medizinische Tauglichkeitsuntersuchungen für sicherheitsrelevante Tätigkeiten im Eisenbahnbereich ohne Ausweispflicht" (Art. 10 / 13 / 40 VTE sowie Art. 10 / 26 ZSTEBV)
- Anhang 3 ..... Anforderungskatalog der zu prüfenden physischen Eigenschaften in Bezug auf das Hör- und das Sehvermögen
- Anhang 4 ..... Empfehlungen zur Tauglichkeitsbeurteilung bei verkehrsmedizinisch relevanten Krankheitsbildern
- Anhang 5a ..... Anforderungen Farbsinn für Triebfahrzeugführende der Eisenbahnen nach Art. 13 VTE (Anforderungsstufen AS 1 und 2)
- Anhang 5b ..... Anforderungen Farbsinn für Personen mit sicherheitsrelevanten Tätigkeiten nach Art. 10 ZSTEBV (Anforderungsstufen AS 2 und 3)

## 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Diese Richtlinie regelt die Rechte und Pflichten der Fachstelle Medizin, der vom BAV ernannten Vertrauensärzte und -ärztinnen, der Personen für medizinische Testungen und spezifiziert die Anforderungen an die Einrichtungen (Geräte) nach Kapitel 3, 4 und 10 der STEBV<sup>3</sup>, nach Kapitel 3, 6 und 7 der VTE und Abschnitt 3, 6 und 8 der ZSTEBV.

<sup>2</sup> Sie regelt das Verfahren bei medizinischen Untersuchungen.

<sup>3</sup> Sie gibt Anweisungen für die Tauglichkeitsbeurteilung bei verkehrsmedizinisch relevanten Krankheitsbildern.

### Art. 2 Stellenwert

Dieser Richtlinie kommt nicht der Rang von Gesetz oder Verordnung zu, sie ist aber verbindlicher als eine blosse Empfehlung. Das BAV kann Abweichungen zulassen, sofern das von Gesetz, Verordnung und Richtlinie verfolgte Ziel auf andere Weise erreicht wird.

### Art. 3 Adressaten

Diese Richtlinie wendet sich an folgende Personen bzw. Instanzen:

- a. Bewerber und Bewerberinnen für sicherheitsrelevante Tätigkeiten im Eisenbahnbereich;
- b. Personen mit sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich
- c. Prüfungsexperten und Prüfungsexpertinnen nach VTE;
- d. Eisenbahnunternehmen;
- e. Unternehmen mit sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich;
- f. Vertrauensärzte und Vertrauensärztinnen;
- g. Personen für medizinische Testungen;
- h. Fachstelle Medizin des BAV.

### Art. 4 Begriffe

<sup>1</sup> Die Vertrauensärzte und Vertrauensärztinnen sind vom BAV auf Grund der Beurteilung der Fachstelle Medizin ernannte Ärzte und Ärztinnen, die ermächtigt sind, die Tauglichkeitsuntersuchungen von Personen mit sicherheitsrelevanten Tätigkeiten und Bewerbern und Bewerberinnen nach dieser Richtlinie durchzuführen. Auch medizinische Institute sind dazu befugt, falls sie die Anforderungen gemäss Art. 58 VTE erfüllen.

<sup>2</sup> Mit medizinischen Testungen werden die sensorischen Funktionen (Sehen, Hören und Farberkennung) beurteilt. Sie können durch „Personen für medizinische Testungen“ vorgenommen werden. Diese Personen werden durch die Vertrauensärzte und –Ärztinnen geschult und autorisiert.

---

<sup>3</sup> SR 742.141. 2 Verordnung über die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich (STEBV)

<sup>3</sup> Die Fahrtauglichkeit bezeichnet das Erfüllen der zeitlich nicht umschriebenen und nicht ereignisbezogenen psychischen und physischen Mindestanforderungen. Diese Voraussetzungen müssen stabil vorliegen. Sie sind die allgemeine Basis zum direkten und indirekten Führen eines Triebfahrzeuges:

- a. Die Grenzwerte zwischen ‚tauglich‘ und ‚untauglich‘ sind so definiert, dass beim Nicht-Erfüllen der Mindestanforderungen die Sicherheit für den Fahrbetrieb nicht mehr in hinreichendem Masse gewährleistet ist. Eine befristete Untauglichkeit besteht dann, wenn eine Wiederherstellung oder ausreichende Besserung der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu erwarten ist.
- b. Die bedingte Tauglichkeit definiert Bedingungen, die eingehalten werden müssen, damit die Tauglichkeit gewährleistet ist, beispielsweise das Tragen von Korrekturbrillen, eine erhöhte Frequenz von Eignungsuntersuchungen oder die konsequente Durchführung einer ärztlich verordneten Therapie. Aus gesundheitlichen Gründen kann die Tauglichkeit vorübergehend oder ständig eingeschränkt sein. Dies erfordert z. B. eine Beschränkung der Dienstzeit oder des Fahrbereichs.

<sup>4</sup> Die Fahrfähigkeit ist die momentane, psychische und physische Befähigung der Triebfahrzeugführenden zum sicheren Führen eines Triebfahrzeuges. Die Fahruntfähigkeit ist grundsätzlich vorübergehender Natur (z.B. infolge Alkohol-, Betäubungsmittel- oder Arzneimittelkonsums, Müdigkeit). Die Verfahren sind in der Richtlinie Feststellung der Dienstunfähigkeit geregelt.

<sup>5</sup> Sinngemäss gelten diese Definitionen auch für die Diensttauglichkeit respektive Dienstfähigkeit für die sichere Ausführung anderer sicherheitsrelevanter Tätigkeiten im Eisenbahnbereich.

## **Art. 5    Notwendigkeit der medizinischen Tauglichkeitsuntersuchung**

<sup>1</sup> Die Sicherheitsmassnahmen im öffentlichen Verkehr beschränken sich nicht allein auf die Technik, sondern umfassen auch den Faktor Mensch. Die Tätigkeit der Triebfahrzeugführenden, Fahrdienstleitenden, Rangierenden, Zugvorbereitenden, Zugbegleitenden sowie der Arbeitsstellensicherung erfordert neben den in der Ausbildung zu erwerbenden Fertigkeiten eine Reihe physischer und psychischer Grundvoraussetzungen. Die medizinische Tauglichkeitsuntersuchung klärt ab, ob die gesundheitlichen Voraussetzungen für diese sicherheitsrelevanten Tätigkeiten erfüllt sind.

<sup>2</sup> Durch einen regelmässigen nationalen und internationalen Informationsaustausch unter Experten und den Einbezug neuer Erkenntnisse in der verkehrsmedizinischen wissenschaftlichen Literatur wird sichergestellt, dass die gesundheitlichen Mindestanforderungen laufend dem neusten Stand von Medizin und Technik angepasst werden, um das Sicherheitsrisiko für den Schienenverkehr möglichst klein zu halten.

## **2. Kapitel:    Fachstelle Medizin**

### **Art. 6    Allgemeines**

Die Fachstelle Medizin des BAV ist das fachliche Beratungsorgan und das Bindeglied im Zusammenhang mit den Vertrauensärzten und Vertrauensärztinnen. Sie ist eine externe, unabhängige, verkehrsmedizinische Stelle des BAV auf dem Gebiet des Eisenbahnverkehrs. Sie hat beratende und unterstützende Funktionen für das BAV.

## **Art. 7 Fachliche Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Der Leiter oder die Leiterin muss über einen anerkannten Facharztstitel FMH für Arbeitsmedizin und über ausgewiesene Fachkenntnisse sowie mehrjährige Erfahrung in verkehrsmedizinischer Eignungsdiagnostik verfügen.

<sup>2</sup> Die Fachstelle Medizin kann nach ihrem Ermessen Dritte für Gutachten und spezifische Fragen beiziehen.

## **Art. 8 Aufgabe der Fachstelle Medizin**

Die medizinische Fachstelle unterstützt das BAV im Sinne von Entscheidungsgrundlagen bezüglich:

- a. Festlegung der medizinischen Anforderungen an die Personen mit sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich;
- b. Festlegung der fachlichen Vorschriften für die Vertrauensärzte und -ärztinnen;
- c. Prüfung der Gesuche um Ernennung zum Vertrauensarzt und zur Vertrauensärztin;
- d. Fachliche Unterstützung und Aufsicht über die Vertrauensärzte und -ärztinnen;
- e. Weiterbildung der Vertrauensärzte und Vertrauensärztinnen;
- f. Fachliche Unterstützung des BAV bei Tauglichkeitsbeurteilungen;
- g. Fachliche Unterstützung des BAV bei verkehrsmedizinischen Fragestellungen und Beschwerdeverfahren;
- h. Fachliche Unterstützung des BAV bei der Anerkennung ausländischer Tauglichkeitszeugnisse für Triebfahrzeugführende.
- i. Mitwirken bei der Untersuchung von Eisenbahnunfällen bei Bedarf.

## **Art. 9 Ausstand**

Für den Ausstand der medizinischen Fachstelle und der von ihr beigezogenen Fachpersonen gilt Art. 60 der VTE sinngemäss.

### **3. Kapitel: Vertrauensärzte und -ärztinnen sowie Personen für medizinische Testungen**

## **Art. 10 Voraussetzungen und Antrag zur Ernennung**

<sup>1</sup> Ärzte und Ärztinnen mit einem in der Schweiz anerkannten Facharztstitel können sich beim BAV als Vertrauensarzt oder Vertrauensärztin melden, sofern sie über die notwendigen Voraussetzungen gemäss Art. 56 VTE verfügen.

<sup>2</sup> Medizinische Institute können ernannt werden, wenn der Chefarzt oder die Chefärztin die Voraussetzungen nach Art. 56 erfüllt.

<sup>3</sup> Der Antrag zur Ernennung als Vertrauensarzt oder -ärztin muss dem BAV mit den erforderlichen Nachweisen eingereicht werden.

## **Art. 11 Ernennung / Absetzung**

<sup>1</sup> Die Ernennung zum Vertrauensarzt oder zur Vertrauensärztin gilt für fünf Jahre.

<sup>2</sup> Zuständig für die Ernennung oder Absetzung von Vertrauensärzten und -ärztinnen ist die für die Zulassungen verantwortliche Sektion des BAV auf Antrag der Fachstelle Medizin.

## **Art. 12 Mutationen**

Adressänderungen von Vertrauensärzten und -ärztinnen sind dem BAV innert 30 Tagen zu melden.

## **Art. 13 Zuständigkeit und Verantwortlichkeit**

<sup>1</sup> Die Vertrauensärzte und Vertrauensärztinnen sind verantwortlich für die Einhaltung der Vorgaben der STEBV, VTE, ZSTEBV und dieser Richtlinie sowie deren Anhänge.

<sup>2</sup> Die medizinische Fachstelle des BAV kann jederzeit Kontrollen vornehmen.

<sup>3</sup> Das Nichteinhalten dieser Richtlinie kann je nach Ausmass eine Ermahnung oder den Widerruf der Ernennung zur Folge haben. Weitere rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

## **Art. 14 Mindestpraxis**

Um den Anforderungen als Vertrauensarzt oder Vertrauensärztin gerecht zu werden, sind pro Kalenderjahr mindestens 30 verkehrsmedizinische Untersuchungen, davon mindestens 15 an Triebfahrzeugführenden durchzuführen.

## **Art. 15 Weiterbildung und Erneuerung**

<sup>1</sup> Die Vertrauensärzte oder Vertrauensärztinnen sind verpflichtet, sich weiterzubilden und ihre Kenntnisse der arbeits- und verkehrsmedizinischen Diagnostik à jour zu halten. Sie haben an den vom BAV angebotenen bzw. bezeichneten Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich Verkehrsmedizin teilzunehmen (mind. 1 Tag/Jahr) oder eine gleichwertige verkehrsmedizinische Weiterbildung vorzuweisen. Zudem sind die Vorgaben der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH bezüglich Weiterbildung in ihrem Fachgebiet einzuhalten.

<sup>2</sup> Die Ernennung zum Vertrauensarzt oder zur Vertrauensärztin erneuert sich stillschweigend nach fünf Jahren, wenn dem BAV gegenüber die nötige Weiterbildung und die Untersuchungszahlen nachgewiesen werden.

## **Art. 16 Beendigung der Tätigkeit**

<sup>1</sup> Der Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin kann jederzeit – unter Berücksichtigung einer Frist von drei Monaten – von seiner bzw. ihrer Tätigkeit als Vertrauensarzt oder Vertrauensärztin zurücktreten. Der Rücktritt ist dem BAV unverzüglich schriftlich zu melden.

<sup>2</sup> Das BAV kann einen Vertrauensarzt oder eine Vertrauensärztin mittels Widerruf der Ernennung von seiner bzw. ihrer Funktion entheben, wenn er oder sie die Anforderungen nach Art. 56 VTE nicht mehr erfüllt.

## **Art. 17 Personen für medizinische Testungen**

<sup>1</sup> Der Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin oder ein Institut kann Personen für die Durchführung von Testungen der sensorischen Funktionen autorisieren. Sie sind für die Aus- und Weiterbildung dieser Personen verantwortlich. Sie führen ein Verzeichnis über die berechtigten Personen.

<sup>2</sup> Die Personen für medizinische Testungen unterstehen nicht den medizinischen Anforderungen der STEBV.

<sup>3</sup> Sie haben pro Jahr mindestens 30 Testungen durchzuführen, damit die Routine und Qualität der Testungen sichergestellt bleiben.

<sup>4</sup> Sie haben keine Kompetenzen betreffend der medizinischen Tauglichkeitsentscheidung.

## **Art. 18 Aktenaufbewahrung**

<sup>1</sup> Vertrauensärzte und Vertrauensärztinnen, welche von ihrer Tätigkeit zurücktreten, müssen innerhalb der Rücktrittsfrist von 3 Monaten die Akten Triebfahrzeugführender dem Vertrauensarzt oder der Vertrauensärztin übergeben, welche das zuständige Unternehmen bezeichnet hat.

<sup>2</sup> Für die medizinischen Akten von Triebfahrzeugführenden besteht eine Aufbewahrungspflicht gemäss Art. 62 VTE.

## **4. Kapitel Anforderungen an die medizinischen Untersuchungen**

### **Art. 19 Anforderungen an die Einrichtung sowie an die Durchführung**

<sup>1</sup> Die Räumlichkeiten, Gerätschaften und notwendigen Einrichtungen müssen den aktuellen Diagnostikstandards entsprechen, damit unter anderem auch die Anforderungen nach Art. 20 erfüllt werden können. Mittels Massnahmen zur Qualitätssicherung (regelmässige Wartung und Überprüfung der verwendeten Geräte gemäss Empfehlungen des Herstellers, Teilnahme an Labor-Ringversuchen) muss sichergestellt werden, dass keine systematischen Fehler auftreten.

<sup>2</sup> Die fachliche Kompetenz des medizinischen Personals ist regelmässig zu überprüfen und zu fördern.

<sup>3</sup> Mittels schriftlichen Einträgen in der medizinischen Akte ist für die Nachvollziehbarkeit sämtlicher Untersuchungen und getroffenen Entscheidungen zu sorgen.

## **5. Kapitel Inhalt und Umfang der medizinischen Untersuchungen**

### **Art. 20 Allgemeines**

<sup>1</sup> Medizinisch untersucht wird die Tauglichkeit in der:

- a. Anforderungsstufe 1
  - zum Führen von Triebfahrzeugen als Lokomotivführer und –führerin (VTE).

b. Anforderungsstufe 2

- zum indirekten Führen von Triebfahrzeugen als Rangierer und Rangiererin oder als Zugbegleiter und -begleiterin (VTE);
- zur grenzüberschreitenden Zugbegleitung aus Gründen der Betriebssicherheit als Zugbegleiter und -begleiterin (ZSTEBV);
- zur operativen Sicherung und Regelung des Zugverkehrs als Fahrdienstleiter- und -leiterin der Kategorie B bei Erstuntersuchungen (ZSTEBV);
- zur Sicherung der Arbeitsstelle als Sicherheitswärter und -wärterin (ZSTEBV).

c. Anforderungsstufe 3 (ZSTEBV)

- zur operativen Sicherung und Regelung des Zugverkehrs als Fahrdienstleiter- und -leiterin der Kategorie A sowie Kat. B bei periodischen Untersuchungen;
- zur operativen Vorbereitung eines Zuges als Zugvorbereiter und -vorbereiterin
- zum operativen Vor- und Nacharbeiten an Rangierbewegungen als Rangierer und Rangiererin
- zur Zugbegleitung im Inland aus Gründen der Betriebssicherheit als Zugbegleiter und -begleiterin;
- zur Durchführung und Überwachung von Sicherheitsmassnahmen als Sicherheitschef und -chefin

<sup>2</sup> Eine ähnliche Vorgehensweise wie bei der Prüfung psychologischer Eigenschaften ist hinsichtlich der medizinischen Eigenschaften nicht möglich. Der für die Führung oder Begleitung von Schienenfahrzeugen erforderliche Gesundheitszustand wird festgestellt, indem medizinische, die Sicherheit der Arbeitsausführung beeinträchtigende Einschränkungen ausgeschlossen werden.

<sup>3</sup> Die Validierung medizinischer Eigenschaften obliegt dem Vertrauensarzt oder der Vertrauensärztin, der / die - nebst den medizinischen Untersuchungsergebnissen - vorhandene medizinische Unterlagen sichtet und bei Bedarf externe medizinische und psychologische Stellen zu Rate ziehen muss. Gegebenenfalls sind auch Beobachtungen von Personen im Arbeitsumfeld der Triebfahrzeugführenden zu berücksichtigen.

<sup>4</sup> Jede Erstuntersuchung nach Art. 13 VTE / Art. 10 ZSTEBV und jede periodische Untersuchung nach Art. 40 VTE / Art. 26 ZSTEBV ist vollständig auszuführen; ein vorzeitiger Abbruch wegen allfälligen Befunden ist nicht statthaft.

<sup>5</sup> Die Netzinfrastruktur von Werk- und Anschlussgleisanlagen kann sehr einfach sein oder sie ist durch zusätzliche Sicherheitseinrichtungen (Entgleisungseinrichtungen, Flankenschutz) gesichert. Für Personen, welche ausschliesslich auf diesen Gleisanlagen und auf Baustellen nach Art. 10 VTE / Art. 4 ZSTEBV sicherheitsrelevante Tätigkeiten ausüben, können von den Standardvorgaben abweichende medizinische Tauglichkeitsanforderungen bewilligt werden.

## Art. 21 Erstuntersuchung

<sup>1</sup> Wer sich um die Ausbildung zu sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich bewirbt, muss sich einer medizinischen Untersuchung oder Beurteilung unterziehen.

<sup>2</sup> Mindestumfang der Erstuntersuchung Anforderungsstufe 1 und 2:

- a. Allgemeine ärztliche Untersuchung (Anamnese, klinische Untersuchung);
- b. Untersuchung der Sinnesfunktionen (Gehör, Sehfunktion, Farbensinn);
- c. Blut- und Urin-Analyse zur Feststellung von Diabetes mellitus sowie anderen von

der allgemeinen ärztlichen Untersuchung angezeigten gesundheitlichen Einschränkungen;

- d. Urin- und allenfalls Blutanalyse zur Feststellung eines allfälligen Konsums von psychoaktiven Substanzen (Betäubungsmittel, auf das zentrale Nervensystem wirkende Medikamente);
- e. Ruhe-EKG.

<sup>3</sup>Mindestumfang der Erstbeurteilung Anforderungsstufe 3:

- a. Beurteilung des Gesundheitszustandes gestützt auf den Fragebogen;
- b. Testung der Sinnesfunktionen. Bei Auffälligkeiten sind erweiterte Untersuchungen durch einen Vertrauensarzt oder eine Vertrauensärztin vorzunehmen.
- c. Wird die Beurteilung der Sinnesfunktionen durch Personen nach Art. 17 ausgeführt, sind die protokollierten Testergebnisse dem verantwortlichen Vertrauensarzt oder der verantwortlichen Vertrauensärztin zuzuleiten. Der ausgefüllte Fragebogen ist von der untersuchten Person in vertraulicher Form direkt an den Vertrauensarzt zu senden.

## Art. 22 Periodische Untersuchung

<sup>1</sup>Die Abstände zwischen den einzelnen Untersuchungen/Beurteilungen werden in Art. 40 VTE / Art. 26 ZSTEBV definiert. Der Vertrauensarzt oder die -Ärztin kann bei Bedarf kürzere Abstände anordnen.

<sup>2</sup>Mindestumfang der periodischen Untersuchung Anforderungsstufe 1 und 2:

- a. Allgemeine ärztliche Untersuchung (Anamnese, klinische Untersuchung);
- b. Untersuchung der Sinnesfunktionen (Gehör, Sehfunktion; Farbensinn bei entsprechender Indikation);
- c. Blut- und Urin-Analyse zur Feststellung von Diabetes mellitus sowie anderen, von der allgemeinen ärztlichen Untersuchung angezeigten gesundheitlichen Einschränkungen;
- d. Bei Vorliegen von Anzeichen für einen Konsum psychoaktiver Substanzen: Urin- und allenfalls Blutanalyse zur Feststellung eines allfälligen Konsums dieser Substanzen.
- e. Ruhe-EKG.

<sup>3</sup>Mindestumfang der periodischen Testung Anforderungsstufen 3:

- a. Bestimmen der Sinnesfunktionen (Gehör, Sehfunktion; Farbensinn);
- b. Erfassen des Gesundheitszustandes mittels Fragebogen (vertraulich)
- c. bei Nichterreichen der Mindestkriterien sind erweiterte Untersuchungen durch einen Vertrauensarzt oder eine Vertrauensärztin vorzunehmen

<sup>4</sup>Als medizinische Untersuchung nach der Anforderungsstufe 3 kann auch ein verkehrsmedizinisches Untersuchungsergebnis nach den Artikeln 71 - 77 der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV)<sup>4</sup> und der EKAS-Richtlinie 6508 anerkannt werden. Dies beschränkt sich auf Triebfahrzeugführende nach Art. 10 VTE, welche nicht der Ausweis- und Bescheinigungspflicht unterstehen und in Bahnhöfen und Bahnhofsanlagen mit Anschlussgleisen sowie in Werkarealen mit einfachen Rangierverhältnissen nur kleine Lokomotiven, Traktoren, etc. mit

---

<sup>4</sup> SR 832.30      Verordnung über die Unfallverhütung (VUV)

kleinen Anhängelasten bedienen sowie auf Personen nach Art. 4 ZSTEBV ohne Bescheinigungspflicht.

## **Art. 23 Überprüfung der medizinischen Tauglichkeit nach Unfall, Krankheit oder bei beeinträchtigter Leistungsfähigkeit**

Das Vorgehen in solchen Fällen ist in den Art. 12 und 13 STEBV vorgegeben. Die Eisenbahnunternehmen veranlassen den Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin, die medizinische Tauglichkeit von Personen mit sicherheitsrelevanten Tätigkeiten abzuklären, falls aus Sicherheitsgründen diesbezüglich Zweifel bestehen.

## **Art. 24 Allgemeine medizinische Anforderungen an den Gesundheitszustand**

<sup>1</sup> Personen mit sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich dürfen nicht unter medizinischen Bedingungen leiden oder Medikamente oder irgendwelche Substanzen einnehmen, die folgendes verursachen könnten:

- a. plötzliche Bewusstseinsbeschränkung oder -verlust;
- b. Verringerung der Aufmerksamkeit oder der Konzentration;
- c. plötzliche Arbeitsunfähigkeit;
- d. Gleichgewichts- oder Koordinationsverlust;
- e. signifikante Mobilitätseinschränkung.

<sup>2</sup> Bei Auffälligkeiten (z.B. bei Verdacht auf Aufmerksamkeitsdefizit) ist eine verkehrspsychologische Abklärung zu veranlassen.

## **6. Kapitel Entscheidungsregeln für die Beurteilung der medizinischen Tauglichkeit**

### **Art. 25 Ablehnungsgründe**

<sup>1</sup> Ablehnungsgründe bei Bewerbenden sowie Ausschlussgründe für die Weiterbeschäftigung:

- a. Chronischer Alkoholmissbrauch bzw. Alkoholabhängigkeit oder chronischer Betäubungsmittelkonsum bzw. Betäubungsmittelabhängigkeit oder andere Suchtformen;
- b. Medikamentenabhängigkeit;
- c. Dauerbehandlung mit Medikamenten, die die Tauglichkeit einschränken;
- d. Bewusstseins- und Gleichgewichtsstörungen sowie Anfallsleiden jeglicher Ursache;
- e. Unbehandelte bzw. ungenügend behandelte schlafbezogene Atmungsstörungen (sog. Schlafapnoesyndrom)<sup>5</sup> und dadurch verursachte Aufmerksamkeitsbeeinträchtigungen;
- f. Erkrankungen oder Schäden des zentralen oder peripheren Nervensystems mit wesentlichen Funktionseinschränkungen und/oder der Gefahr einer akuten Verschlim-

---

<sup>5</sup> Bei Bewerbenden der Anforderungsstufe 1 und 2: Auch genügend behandeltes Schlafapnoesyndrom

- merung;
- g. Schwere Formen von psychischen Krankheiten<sup>6</sup>;
  - h. Herz-Kreislauf-Krankheiten mit erheblicher Einschränkung der Leistungs- und Regulationsfähigkeit und/oder der Gefahr einer akuten Verschlimmerung;
  - i. Chronische Krankheiten der Lungen oder der Atemwege mit Zeichen einer Ateminsuffizienz und/oder der Gefahr einer akuten Verschlimmerung;
  - j. Krankheiten des Magen-Darmsystems und der Stoffwechselorgane mit erheblichen Funktionseinschränkungen;
  - k. Insulinpflichtiger Diabetes mellitus<sup>7</sup>;
  - l. Chronische Nierenleiden, die eine Dialysebehandlung verlangen<sup>8</sup> oder mit einer erheblichen Funktionsstörung oder Komplikationen einhergehen;
  - m. Blutkrankheiten mit funktionellen Defiziten und Komplikationen;
  - n. Krebsleiden mit funktionellen Defiziten und Komplikationen;
  - o. Krankheiten oder Schäden des Bewegungsapparates, die mit einer erheblichen Einschränkung der Beweglichkeit oder der rohen Kraft einhergehen, welche die Ausübung der sicherheitsrelevanten Tätigkeit erschweren;
  - p. Medikamentös behandeltes AIDS<sup>9</sup> (fortgeschrittenes Stadium mit negativen Auswirkungen auf die Fahrtauglichkeit), nachgewiesene HIV-Infektion allein ist kein Ablehnungsgrund;
  - q. Ausgeprägte Adipositas mit BMI  $\geq 35$ <sup>10</sup>.

<sup>2</sup> Detaillierte Regeln zu spezifischen Fragestellungen in Bereichen wie ‚Herz-Kreislauf - Erkrankungen‘, ‚Diabetes mellitus‘, ‚Krankheiten des Zentralnervensystems‘, ‚psychiatrische Erkrankungen‘ sowie ‚Alkohol, Betäubungsmittel und andere psychotrope Substanzen‘ werden von der Fachstelle Medizin laufend erarbeitet bzw. überarbeitet und den Vertrauensärzten und Vertrauensärztinnen zugänglich gemacht. Der Anhang 4 dieser Richtlinie beschreibt die für die Personen mit sicherheitsrelevanten Tätigkeiten relevanten Erkrankungen.

<sup>3</sup> Schwangerschaft: Eine mit Beschwerden oder Komplikationen einhergehende Schwangerschaft kann ein Grund für einen zeitlich begrenzten Ausschluss der Person mit sicherheitsrelevanten Tätigkeiten sein. Zudem ist der Mutterschutzverordnung Rechnung zu tragen.

<sup>4</sup> Erforderliche Seh- und Hörfunktion: Der Anforderungskatalog im Anhang 3 enthält Angaben zur Seh- und Hörfunktion, die für die Zulassung oder Ablehnung der Person mit sicherheitsrelevanten Tätigkeiten massgeblich sind.

<sup>5</sup> Zwingend für Brillen- oder Kontaktlinsenträger: Es muss stets eine Ersatzbrille griffbereit sein. Nach einem chirurgischen Eingriff an der Hornhaut (refraktive Chirurgie) besteht während 3 Monaten Fahruntauglichkeit. Bei stabilem Visus und komplikationslosem Verlauf kann danach wieder eine Tauglichkeit ausgesprochen werden. Eine frühere Zulassung (bedingte Tauglichkeit: Visuskontrollen 1x / Monat während den ersten 3 Monaten nach Eingriff) ist unter folgenden Bedingungen möglich: Laser-Korrektur  $\leq 5$  dpt, Refraktion hat sich postoperativ stabilisiert, komplikationsloser postoperativer Verlauf, Blendungs-empfindlichkeit der Norm entsprechend, kein eingeschränktes Kontrastsehen, entsprechendes ophthalmologi-

<sup>6</sup> Bei Bewerbenden: Auch Anzeichen einer - möglicherweise progredienten - psychischen Krankheit

<sup>7</sup> Bei Bewerbenden der Anforderungsstufe 1 und 2: Jegliche Form von Diabetes mellitus

<sup>8</sup> Bei Bewerbenden der Anforderungsstufe 1 und 2: Jegliche Form eines chronischen Nierenleidens

<sup>9</sup> Nur bei Bewerbenden der Anforderungsstufe 1 und 2; Bei periodischen Untersuchungen ist eine vertiefte Abklärung nötig

<sup>10</sup> Nur bei Bewerbenden der Anforderungsstufe 1

sches Gutachten vorliegend. Brillen mit getönten Gläsern dürfen in der Dunkelheit maximal eine Absorption von 35% aufweisen.

<sup>6</sup> Zwingend für Hörprothesenträger: Wenn die Hörprothese nicht getragen werden kann, ist die Ausübung einer Tätigkeit der Anforderungsstufen 1 und 2 nicht erlaubt.

Knochenverankerte Hörgeräte bei einseitiger Gehörlosigkeit sind zulässig, sofern die Anforderungen bei Bewerbern und Bewerberinnen gemäss Anhang 3 zur Richtlinie medizinische Tauglichkeitsuntersuchungen erfüllt werden. Bei periodischen Untersuchungen muss eine bedingte Tauglichkeit mit dem BAV-Experten überprüft werden.

<sup>7</sup> Die vorgängig genannten Ablehnungsgründe sowie die Anforderungen in Anhang 3 werden vom BAV aufgrund bisheriger Erfahrungen im In- und Ausland festgelegt. Aufgrund laufender Erfahrungen können diese künftig angepasst werden. Die Angaben dazu werden von der medizinischen Fachstelle festgelegt.

## **7. Kapitel      Anforderungen an die Beurteilung**

### **Art. 26   Ergebnisbekanntgabe**

<sup>1</sup> Das Ergebnis der Untersuchung wird dem BAV (nur VTE) und den untersuchten Personen mittels Formular nach Anhang 2 lediglich in der Form von „tauglich“, „untauglich“ oder „bedingt tauglich“ mit Angabe allfälliger Bedingungen bzw. Einschränkungen bekannt gegeben.

<sup>2</sup> Im Falle eines Beschwerdeverfahrens nach VTE muss der medizinischen Fachstelle des BAV Einsicht in die bestehenden Akten inklusive früherer Beurteilungen gewährt werden. Voraussetzung ist das Einverständnis der untersuchten Person.

## **8. Kapitel      Schlussbestimmungen**

### **Art. 27   Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt auf den 1. Mai 2014 in Kraft.

### **Art. 28   Aufhebung bisheriger Richtlinien und Anhänge**

Die Richtlinie und deren Anhänge 1 – 5 vom 1.4.2010 und 1.8.2012 werden aufgehoben.

Bern, 26. März 2014

Bundesamt für Verkehr  
Abteilung Infrastruktur

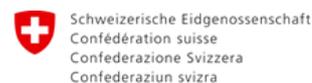
Toni Eder, Vizedirektor

## Beiblatt 1: Übersicht Anforderungsstufen (AS) und Periodizität der Untersuchungen

	Erstuntersuchung		Periodische Untersuchung			Form.	
	Tätigkeiten	AS	AS	Periodizität	Limit		
<b>V T E</b>	Lokomotivführer CH : Kat. A40, A, B60, B80, B100, B	1	1	alle 5 Jahre, ab 40 alle 3 Jahre, ab 60 jährlich	70	2a/b	
	Lokomotivführer EU : Kat. B			alle 3 Jahre, ab 55 jährlich			
	Rangierer indirektes Führen : Kat. Ai40, Ai	2	2	ab 50 alle 3 Jahre, ab 62 jährlich			
	Zugbegleiter indirektes Führen CH : Kat. Ai40, Ai, Bi			alle 5 Jahre, ab 40 alle 3 Jahre, ab 62 jährlich			
	Zugbegleiter indirektes Führen EU : Kat. Ai40, Ai, Bi						
	Lokführer ohne Ausweispflicht	1	1	ab 50 alle 3 Jahre, ab 62 jährlich	offen		2c
	Rangierer ohne Ausweispflicht	2	2				
	Lokführer ohne Ausweispflicht mit einfachen Betriebsverhältnissen	1	3 <sup>1)</sup>	ab 50 alle 3 Jahre			
Rangierer ohne Ausweispflicht mit einfachen Betriebsverhältnissen	2						
<b>Z S T E B V</b>	Fahrdienstleiter Kategorie A	3	3	ab 50 alle 3 Jahre	offen		
	Fahrdienstleiter Kategorie B	2					
	Rangierer, Zugvorbereiter Zugbegleiter ohne indirektes Führen CH	3					
	Zugbegleiter ohne indirektes Führen EU	2	2	alle 5 Jahre, ab 40 alle 3 Jahre, ab 62 jährlich	70 <sup>2)</sup>		
	Sicherheitswärter			ab 50 alle 3 Jahre, ab 62 jährlich			
	Sicherheitschef	3	3	ab 50 alle 3 Jahre	offen		
	Fahrdienstleiter und Rangierer ohne Bescheinigungspflicht mit einf. Betriebsverhältnissen		3 <sup>1)</sup>				

- Abkürzungen: AS = Anforderungsstufe, CH = Schweiz, EU = Europäische Union
- <sup>1)</sup> Anstelle AS 3 wird auch VUV (Verordnung über die Unfallverhütung) / EKAS (Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit) med-Untersuch anerkannt
- <sup>2)</sup> Für Sicherheitswärter von Bahnen mit einfachen Betriebsverhältnissen nach VTE Anhang 1 Bst. b gilt das Alterslimit von 75 Jahren

## Beiblatt 2: Vereinbarung Alkohol und Drogen



Vereinbarung zwischen:

<b>Name:</b>	
<b>Vorname:</b>	
<b>Geburtsdatum:</b>	
<b>Adresse, PLZ, Ort:</b>	
<b>Funktion:</b>	
<b>Arbeitgeber:</b>	

und Vertrauensarzt/-ärztin:

<b>Name:</b>	
<b>Adresse, PLZ, Ort:</b>	

Die Person mit sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich (Anforderungsstufen 1-3) verpflichtet sich zur Einhaltung einer vollständigen Abstinenz bezüglich Drogen. Der Alkoholgehalt im Blut darf während der Arbeitszeit und des Arbeitsantrittes 0,1 Promille nicht übersteigen. Bei Nichteinhalten oder bei Nachweis eines erneuten übermässigen Konsums mittels Laborwerten (CDT hat im Normbereich zu liegen) muss eine erneute Untauglichkeit ausgesprochen werden. Diese Vereinbarung bezieht sich auf Anhang 4, Teil 5 der Richtlinie für medizinische Tauglichkeitsuntersuchungen betreffend Wiedererlangen der Tauglichkeit nach Alkohol- oder Drogenproblemen.

Die unterzeichnende Person verpflichtet sich, nach Wiedererlangung der medizinischen Fahrtauglichkeit in regelmässigen Abständen den Hausarzt aufzusuchen, und zwar alle 4 Wochen; frühestens ab:

<b>Datum (Eintrag Arzt/-ärztin):</b>	
--------------------------------------	--

bei Einhaltung der Vorgaben dann alle 8 Wochen. Dabei hat sie sich Laborkontrollen zu unterziehen (nach Alkoholproblem: Bestimmung von CDT, MCV, Gamma-GT, GOT und GPT; nach Drogenproblem: Urinkontrolle auf Drogen). Die Kosten gehen zu Lasten der Person resp. deren Krankenkasse. Die unterzeichnende Person ermächtigt den Hausarzt, alle notwendigen Informationen an den Vertrauensarzt / die Vertrauensärztin zu übermitteln.

Die Kontrollen erfolgen für die Dauer eines Jahres. Danach wird zusammen mit dem Vertrauensarzt eine Standortbestimmung durchgeführt und das weitere Vorgehen festgelegt. Im Fall von vorangegangenen Cannabis-Missbrauch richtet sich die Dauer nach Anhang 4 der Richtlinie (Übersichtstabelle Teil 5: Vorgehen bei Cannabis-Konsum (THC)). Falls die in dieser Vereinbarung beschriebene Vorgehensweise (Kontrollen beim Hausarzt) nicht eingehalten wird, muss dies einem Suchtmittelmissbrauch gleich gesetzt werden und führt somit zu erneuter Untauglichkeit.

Person (Ort, Datum, Unterschrift)	Vertrauensarzt/-ärztin